

Rundenkampfordnung unterhalb der Bezirksligen für den Schützenbezirk 24 Marburg

1. Änderung; genehmigt der nicht fettgedruckten Texte durch die Delegiertenversammlung am 09. März 2019 mit Gültigkeit ab der kommenden Saison 2019/2020
2. Änderung; Vorgabe als fettgedruckten und nicht änderbaren Text, für Teil X; Abwicklung der Wettkämpfe neu, beschlossen durch den Gesamtvorstand des Hessischen Schützenverband am 06. April 2019 in Willingen, Änderungen sind in ROT eingetragen
3. Änderung; genehmigt ist die Aufnahme der Disziplin Grosskaliber Pistole/Revolver durch die Delegiertenversammlung am 05. September 2020 sowie die Gültigkeit der gesamten neuen Rundenkampfordnung ab der Saison 2021.

Die Rundenwettkampfordnung regelt in Verbindung mit der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes die Durchführung der Wettkämpfe innerhalb der Schützenbezirke des Hessischen Schützenverbandes. Sie kann in den nicht „fett“ gedruckten Punkten von dem jeweiligen Bezirksschützentag für ihre Belange geändert werden. Dem Hessischen Schützenverband muss die aktuelle Rundenwettkampfordnung der Schützenbezirke, jeweils einen Monat vor Beginn der Rundenwettkämpfe zur Genehmigung übersandt werden.

I. Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an den Wettkämpfen sind nur Schützen, die im Besitz eines gültigen Wettkampfpasses des Hessischen Schützenverbandes für das laufende Sportjahr sind. Die Berechtigung, für welchen Verein ein Schütze einen Wettkampf bestreiten darf, wird nicht durch den Wettkampfpass geregelt. Ein Schütze kann für einen Verein an Rundenwettkämpfen nur solange teilnehmen, wie er Mitglied des Vereins ist und dem Hessischen Schützenverband gemeldet ist.

2. Der Rollstuhl, ohne Armlehne und mit einer Rückenlehne bis 10 cm unter die Schulterblätter, ist kein Hilfsmittel.

3. Körperbehinderte Teilnehmer dürfen beim Stehendanschlag ihre im Wettkampfpass eingetragenen Hilfsmittel verwenden. Der Federbock ist nicht zugelassen. Die Pendelschnur (Sportordnung 10.8.5) ist erlaubt.

II. Wettbewerbe und Schusszahlen

Luftgewehr	40
KK-Gewehr Dreistellungskampf	30
Luftpistole	40
Freie Pistole	30
Sportpistole	30
Grosskaliber Pistole/Revolver	40
Laufende Scheibe 10 m	40
Vorderlader Gewehr	15
Vorderlader Kurzwaffe	15

III. Mannschaftsstärke

Bei den Wettbewerben Freie Pistole, Lfd. Scheibe 10 m, Vorderladergewehr/- Kurzwaffe und Grosskaliber Lang/- Kurzwaffe drei Schützen. In allen anderen Wettbewerben vier Schützen.

IV. Wettkampfscheiben

Es müssen Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes verwendet werden. Die Zulassung wird jährlich in den offiziellen Mitteilungen des hessischen Schützenverbandes veröffentlicht.

V. Klasseneinteilung

Alle Wettbewerbe offene Klassen

VI. Gruppeneinteilung und -leitung

1. Die Wettkämpfe werden innerhalb geschlossener Gruppen ausgetragen. Leistungsklassen unterhalb der Bezirksliga sind die Grundklassen. Diese können bei Bedarf untergliedert (z.B. in Gruppen A und B) und parallel geführt werden.

2. Ein Verein kann in einer Gruppe nur mit einer Mannschaft vertreten sein.

3. In der letzten Gruppe können von einem Verein auch mehrere Mannschaften starten.

4. Gruppen und Rundenwettkampfleitung für die Grundklassen

- a) Bezirkssportleiter
- b) Rundenwettkampfleiter

Der Bezirksvorstand kann die Rundenwettkampfleitung auch an geeigneten Personen übertragen.

5. Die Gruppenstärke beträgt in allen Klassen sechs Mannschaften.

6. Sollte sich in einem Schützenbezirk eine nicht durch sechs teilbare Zahl von Mannschaften melden, können in den Grundklassen Gruppen aus fünf oder vier Mannschaften gebildet werden. Die letzte Grundklasse kann aus sieben Mannschaften bestehen.

VII. Auswechseln von Mannschaftsschützen

1. Ist ein Verein nur mit einer Mannschaft an den Wettkämpfen beteiligt, so kann er die Schützen dieser Mannschaft nachrückend auswechseln.

2. Sind jedoch mehrere Mannschaften beteiligt, können Schützen der höheren Mannschaften die unteren Mannschaften und Schützen der unteren Mannschaften die höheren Mannschaften auffüllen.

3. Mannschaftsschützen, die mehr als zweimal in einer höheren Klasse geschossen haben, sind an die Klasse ihres dreimaligen Einsatzes gebunden.

4. Einsätze in verschiedenen Klassen werden zusammengezählt; die Bindung gilt dann zunächst für die untere der höheren Klassen in denen sie geschossen haben.

5. Kein Schütze darf in einer Wettkampfsaison an mehr als zehn Wettkämpfen (bei 7er Gruppen zwölf) teilnehmen. Dies gilt auch bei Vereinswechsel sowie für die Einsätze in der Bundes- und Regionalliga, ausgenommen die Auf- und Abstiegswettkämpfe.

6. Bei Verstößen gegen diesen Punkt ist der Schütze für diesen Wettkampf zu streichen.

7. Die Auf- und Abstiegswettkämpfe gehören zur abgelaufenen Saison.

VIII. Meldungen und Startgeld

1. Die Vereine melden der Rundenwettkampfleitung die Schießtage, an denen sie ihre Heimwettkämpfe austragen können.

2. Die Meldetermine legt der Schützenbezirk fest (siehe Tabelle auf der Rückseite).

3. Zurückziehen von Mannschaften für die nächste Saison ist nur bis zum jeweiligen Meldetermin möglich. Wird eine Mannschaft nach dem jeweiligen Meldetermin zurückgezogen, wird vom Schützenbezirk über den Hessischen Schützenverband eine Gebühr in Höhe von 30,- EUR erhoben.

4. Das Startgeld wird von dem Schützenbezirk festgelegt und ist auf Anforderung an den hessischen Schützenverband zu zahlen. Kommt der Verein der Zahlungsaufforderung nicht fristgemäß nach, werden alle Wettkämpfe, die zwischen Zahlungsziel und Zahlung liegen mit Null Ringen und 0:2 Punkten für den säumigen Verein gewertet.

IX. Termine

1. Die Wettkämpfe müssen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 28. (29.) Februar des folgenden Jahres durchgeführt werden.

2. Ausgefallene Wettkämpfe der Vorrunde müssen vor Beginn der Rückrunde nachgeholt werden.

3. Die Rundenwettkampfleitung legt die Wettkampftage (ggf. unter Berücksichtigung der von den Vereinen gewünschten Heim-schießtage) fest.

4. Eine Vorverlegung der Wettkämpfe bzw. das Vorschießen einzelner Mannschaftsschützen in die davor liegende Woche oder eine Nachverlegung der Wettkämpfe bzw. ein Nachschießen einzelner Mannschaftsschützen innerhalb der Wettkampfwoche ist nur mit Zustimmung des gegnerischen Mannschaftsführers möglich.

5. Wird ein Mannschaftsschütze vom Deutschen Schützenbund, Hessischen Schützenverband oder Schützenbezirk eingesetzt, muss die Rundenwettkampfleitung den Wettkampf vorverlegen oder einem Vorschießen des betroffenen Schützen auf Antrag zustimmen.

6. Beginn der Rundenwettkämpfe:
Montag bis Freitag frühestens 19:00 Uhr
Montag bis Freitag spätestens 20:30 Uhr
Samstag frühestens 14:00 Uhr
Samstag spätestens 18:00 Uhr
Sonntag frühestens 09:00 Uhr
Sonntag spätestens 11:00 Uhr

X. Abwicklung der Wettkämpfe

Die gesetzlichen Regelungen bezüglich Nichtraucherschutz sind zu beachten und einzuhalten. Verfügt der Veranstalter nicht über entsprechende Räumlichkeiten, wird der Wettkampf vom Rundenwettkampfleiter auf den Ständen des angereisten Vereins neu angesetzt.

1. Jede Mannschaft trägt gegen jede andere ihrer Gruppe zwei Wettkämpfe, einen Vor- und einen Rückkampf aus und ist bei ihrem Heimkampf Veranstalter.

2. Die Mannschaften benennen je einen Mannschaftsführer.

3. Die Mannschaftsführer überprüfen die vom Veranstalter gestellten und vorbereiteten Wettkampfscheiben, zeichnen diese ab und füllen den Wettkampfbericht aus.

4. Legt ein Mannschaftsschütze seinen Wettkampfpass zur Kontrolle nicht vor, wird eine Strafgebühr in Höhe von 5,- EUR vom Schützenbezirk erhoben und der Wettkampfpass muss innerhalb von 7 Tagen der Rundenwettkampfleitung vorgelegt werden. Nach Verstreichen dieser Frist wird das Ergebnis gestrichen.

5. **Verfügt der Veranstalter nicht über Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes wird der Wettkampf von der Rundenwettkampfleitung auf den Ständen des angereisten Vereins neu angesetzt.** Der Schützenbezirk erhebt vom Veranstalter eine Strafgebühr in Höhe von 50,- EUR.

6. Mit der Unterschrift der beiden Mannschaftsführer ist das Ergebnis verbindlich.

7. Besteht über die Bewertung von Schüssen Zweifel, sind die Wettkampfscheiben oder Scheibenstreifen mit der Meldung einzusenden.

8. Erscheint der Gegner nicht spätestens eine halbe Stunde nach dem angesetzten Termin, erhält die erschienene Mannschaft den Wettkampf mit 2:0 gewertet. Falls sich herausstellt, dass die fehlende Mannschaft durch höhere Gewalt am rechtzeitigen Erscheinen gehindert war, findet der Wettkampf an einem neu festzusetzenden Termin statt.

9. Fernwettkämpfe und Nachschießen sind unzulässig.

10. Verlegen beide Vereine einen Wettkampf auf einen Termin, der außerhalb der Vorgaben von Ziffer IX/4 liegt, wird von beiden Vereinen eine Strafgebühr von 15,- EUR vom Schützenbezirk erhoben. Der Wettkampf ist auf einem neutralen Stand zu wiederholen. Der neue Termin wird von der Rundenwettkampfleitung festgelegt. Im Wiederholungs-

fall beträgt die Strafgebühr 30,- EUR. Beim dritten Mal steigt die Mannschaft ab.

XI. Wertung

1. Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit dem höchsten Gesamtergebnis.

2. Tritt eine Mannschaft nicht an wird vom Schützenbezirk eine Strafgebühr erhoben. Beim ersten Mal beträgt diese 15,- EUR und ein Punktabzug (-1) in der laufenden Runde, beim zweiten Mal 30,- EUR nochmals ein Punktabzug (-1). Tritt eine Mannschaft nicht vollständig an, wird vom Schützenbezirk eine Strafgebühr erhoben. Beim ersten Mal beträgt diese 15,- EUR und beim zweiten Mal 30,- EUR. Schützen, die durch dreimaligen Einsatz an dieser Klasse gebunden sind, können in unteren Klassen nicht mehr eingesetzt werden. Die Anzahl der Einsätze in dieser Wettkampfklasse wird bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Wettkämpfe im Sinne der Ziffer VII. Nr. 5 angerechnet.

3. Für die Reihenfolge in der Gruppe sind maßgebend:

- a) Die Anzahl der Pluspunkte.
- b) Die gegeneinander geschossenen Ringzahlen der punktgleichen Mannschaften.
- c) Sind auch die Ringzahlen gleich, ist zur Ermittlung des Auf- oder Abstiegsanwärters ein Entscheidungskampf erforderlich.

4. Die Erstplatzierten ihrer Klasse sind Rundenwettkampfsieger dieser Klasse.

XII: Auf- und Abstieg

1. Zur Ermittlung des Aufsteigers zur Bezirksliga findet ein Aufstiegswettkampf statt.

2. Zwischen den Klassen findet ein Auf- und Abstiegskampf statt. Der Tabellenerste steigt auf und der Tabellenletzte ab.

3. Der Aufsteiger in die Bezirksliga Luftgewehr/Luftpistole wird durch einen Ausscheidungskampf der Sieger in den Grundklassen 1a und 1b ermittelt.

4. In einer Gruppe, die durch zusätzlichen Aufstieg in eine höhere Liga nur noch aus fünf Mannschaften besteht, steigt die nächste Mannschaft auf.

5. Würde eine Gruppe, in die der Tabellenletzte aus einer höheren Liga absteigt, aus sieben Mannschaften bestehen, ist der Ringdurchschnitt der geschossenen Wettkämpfe des Vorletzten gegenüber dem Aufsteiger entscheidend.

XIII. Ergebnismeldung

1. Das Ergebnis ist vom Veranstalter noch am Wettkampftag mit dem Wettkampfbericht an den Rundenwettkampfleiter abzusenden.

2. Die Meldung ist von beiden Mannschaftsführern zu unterzeichnen.

3. Für jede, nicht spätestens 1 Werktag nach Ende der Wettkampfwache bei der Rundenwettkampfleitung eingehende Meldung wird vom Schützenbezirk eine Strafgebühr erhoben. Die Strafgebühr beträgt für verspätet eingehende Meldungen beim ersten Mal 15,- EUR und bei jedem weiteren mal 30,- EUR.

XIV. Einsprüche

1. Für Einsprüche gelten die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Einsprüche betreffend die Durchführung des Wettkampfes sind während des Wettkampfes einzulegen und auf der Ergebnismeldung zu vermerken.

3. Jeder betroffene Verein des Hessischen Schützenverbandes kann bei Verstößen gegen die Rundenwettkampfordnung, Einspruch gegen die Wertung des Wettkampfes einlegen.

4. Die Einspruchsbegründung muss innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampf (Poststempel) an das zuständige Bezirksrundenwettkampfgericht eingereicht werden.

5. Berufungen gegen die Entscheidungen des Bezirksrundenwettkampfgerichtes sind an das Landesrundenwettkampfgericht zu richten.

6. Die Berufungsentscheidungen sind endgültig.

7. Die Berufungsfrist beträgt zehn Tage nach der Bezirksrundenwettkampfgerichtsendscheidung (Poststempel).

8. Das Bezirksrundenwettkampfgericht besteht aus jeweils fünf Mitgliedern, die von den zuständigen Sportauschüssen jeweils vor Beginn der Wettkampfsaison gewählt werden.

9. Bei Verhandlungen müssen mindestens drei neutrale Mitglieder des Bezirksrundenwettkampfgerichtes anwesend sein.

10. Außer der Einspruchsgebühr in Höhe von 30,- EUR wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Vorschuss für die Verwaltungsgebühr beträgt beim Schützenbezirk 50,- EUR und beim Hessischen Schützenverband 30,- EUR / 100,- EUR

11. Dem Unterlegenen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

12. Bei erfolgreichem Einspruch werden die Gebühren in voller Höhe zurückerstattet

Termin tabelle	KK Sportgewehr KK Sportpistole	Luftgewehr Luftpistole	Grosskaliber Pistole / Revolver
Anmeldung / Abmeldung / Änderung	20. Januar	20. Juni	01. Juni
Beginn der Saison frühestens	3. Februarwoche	4. Augustwoche	15. Juli
Ende der Saison spätestens	3. Augustwoche	4. Februarwoche des neuen Jahres	31. Oktober

Genehmigt der fettgedruckten Texte durch den Hessischen Schützenverband ab dem 01.09.2017 und verabschiedet der nicht fettgedruckten Texte durch die Delegiertenversammlung der 1. Bezirkstagung am 09. September 2017 mit Gültigkeit ab der kommenden Saison 2017/2018

1. Änderungen genehmigt durch die Delegiertenversammlung am 09. März 2019 in Schröck.

2. Änderung (in ROT eingetragen) nicht abänderbarer Text im Teil X durch den GV des HSV am 06. April 2019 in Willingen
Die Rundenkampfordnung vom 09. September 2017 verliert mit Beginn der kommenden Saison 2019/2020 ihre Gültigkeit.
Eine Bestätigung dieser übergeordneten Änderung ist durch die Delegierten des SB-24 Marburg nicht notwendig!

3. Änderungen genehmigt durch die Delegiertenversammlung am 05. September 2020 in Neustadt. Die Rundenkampfordnung vom 06. April 2019 verliert mit Beginn der kommenden Saison 2021 ihre Gültigkeit.